

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 30) des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes, §§ 2 und 9 vom 16. Juni 1993 (Sächs.GVBl. S 502) hat der Gemeinderat Gornau am 29.04.97 Beschluß-Nr.: 255/97 nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sporteinrichtungen einschließlich Freibad der Gemeinde Gornau (Sportstättengebührensatzung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Sportstätten einschließlich Freibad der Gemeinde Gornau sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Gornau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportobjekte und -anlagen, die durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.

§2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Allgemeinheit vor dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Sportstätte. Bei einer Nutzung durch Vereine, Personengruppen oder sonstige Nutzer entsteht die Gebührenpflicht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.
- (2) Wenn durch Gründe, die die Gemeinde Gornau zu vertreten hat, Sportstätten nicht genutzt werden können, entsteht in diesem Fall keine Gebührenpflicht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen zu Unterrichtszwecken für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen ist gebührenfrei.
- (2) Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen für andere Nutzer eine Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung durch das Gemeindeamt bestätigt werden.
- (3) Eine Gebührenbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei übermäßiger Verschmutzung, Beschädigung usw. werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Nutzung von Sportstätten einschließlich Freibad ist entweder die Eintrittsgebühr je Person oder die Gebühr für die entsprechende Nutzungszeit.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach I des Gebührentarifs (Anlage 2.) werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und vor der Benutzung entrichtet.
- (2) Für die Dauernutzer und für die kurzfristige Nutzung von Sportstätten sind die Gebühren nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8
Veranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen (die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine- und -verbände gehören) mit zahlenden Zuschauern sind je Veranstaltung 10 % der Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf vom Veranstalter an das Gemeindeamt zu zahlen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.97 in Kraft.

Gornau, den 30.04.97



Zähler
amt. Bürgermeister



Anlage zur Sportstättengebührensatzung

Gebührentarif

Für die Benutzung in § 1 (1) genannten Objekte/Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Freibad

Erwachsene Einzelkarte	2,50 DM
Kinder bis 16 Jahre Einzelkarte	1,00 DM
Schwerbeschädigt	1,25 DM
Erwachsene Dauerkarte	50,00 DM
Kinder Dauerkarte	20,00 DM

II. Sporthallen

Sportgruppen, Vereine	10,00 DM/h
Sportgruppen, Vereine mit mind. 60 % Kinderanteil bis 14 Jahre	5,00 DM/h

III. Sportstätten des Fußballs

für die Sportstätten in Gornau, OT Dittmannsdorf und OT Witzschdorf je Einrichtung	500,00 DM/Jahr
--	----------------